

werden. Hauptsächlich bei der Fahndung nach dem unbekanntem Täter haben derartige Porträts Bedeutung.

Wird im Ergebnis von Ermittlungen eine Person festgestellt, die der porträtierten ähnlich sieht, ist zu prüfen, ob die betreffende Person tatsächlich die gesuchte ist oder nicht. Als Bestandteil der Ermittlungen werden zur Identifizierung der Person Bildvorlagen oder/und direkte Personengegenüberstellungen organisiert.

Subjektive Porträts sind operative Hilfsmittel zur Täterermittlung oder zur Feststellung von Personen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung einer Straftat von Interesse sind. Es sind aber keine Beweismittel gemäß § 24 der Strafprozeßordnung. Die Ursache liegt im Wesen des subjektiven Porträts begründet. Es gibt nur eine annähernde Darstellung der entsprechenden Person; in der Regel wird nur die Gruppe wiedergegeben, zu der der Typ der konkreten Person gehört.

Es besteht daher prinzipiell keine Möglichkeit, das subjektive Porträt für eine kriminalistische Porträtxpertise anzuwenden. Die Besonderheiten der Methodik zur Schaffung zusammengesetzter Porträts führen selbst bei optimalen Zusammentreffen günstiger Umstände nicht zu einem Porträt des nämlichen Menschen, sondern eines ähnlichen, da sich die Darstellung des subjektiven Porträts auf Fragmente von Gesichtselementen stützt, die Resultat einer Abstraktion sind. Die grafische Darstellung dieser Elemente gründet sich auf Merkmale, die unabhängig (nicht am unmittelbaren Objekt) von der gesuchten Person festgestellt und fixiert wurden.

Im subjektiven Porträt gehen viele Merkmale aufgrund der unterschiedlichen subjektiven Bedingungen, des sich Merkens und Reproduzierens der gedanklichen Abbildung verloren. Eine Reihe von Merkmalen ist instabil oder ihre Wiedergabe in der Aussage erfolgt so ungenau, daß keine Möglichkeit besteht, das subjektive Porträt als eine wirklichkeitsgetreue Abbildung anzusehen, die eindeutige Informationen über das Äußere einer Person vermittelt.

Subjektive Porträts dürfen daher nur bei der operativen Porträtidentifizierung zur Auffindung von Rechtsbrechern und anderen Personen genutzt werden. In diesem Sinne besteht eine Analogie der Funktion zwischen der Personenbeschreibung (verbale Porträts) und dem subjektiven Porträt. Die Ähnlichkeit einer beobachteten Person mit ihrer Darstellung auf einem subjektiven Porträt allein ist keine ausreichende Begründung für eine Festnahme oder andere strafprozessuale Maßnahmen, die die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger einschränken. (Zur Feststellung der Personalien oder zur Klärung eines Sachverhalts ist auf der Grundlage des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei, §12 Abs. 2, eine Zuführung zulässig.) Mit gleicher Begründung werden subjektive Porträts bei der kriminali-